



Internationaler Rebveredlerverband
Comité international
des pépiniéristes viticoles

Wien, am 14. Januar 2019

Erläuterungen zu den unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlingen - RNQPs **(Stand Dezember 2018)**

Quelle: Referat II 5 c – Pflanzengesundheit des BMNT, Autor: Michael KURZWEIL

Allgemeines – Einführung

Im Kontext der neuen EU-VO über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, die ab 14.12.2019 in den Mitgliedstaaten zu vollziehen ist, wird u.a. auch das international anerkannte Konzept der geregelten nicht-Quarantäne-Schädlinge (Regulated Non Quarantine Pests – RNQPs) umgesetzt.

Eine Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission (EK) hat eine Anzahl von Schädlingen aus dem Kreise der Quarantäneschädlinge ausgewählt (insbesondere aus dem aktuellen Anhang IIA2 der RL 2000/29/EG), die als „unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge“ gelistet werden sollen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die in den geltenden Vermarktungs-Richtlinien für Saat- und Pflanzgut gelisteten Schädlinge in die Liste der unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge aufzunehmen.

Die EK hatte die Europäische und Mittelmeerländische Pflanzenschutzorganisation EPPO im Rahmen eines Projektes beauftragt, mit Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten die oben erwähnte Liste der RNQPs zu evaluieren und auf Grundlage der jeweils betroffenen Kulturen und der jeweiligen Schädlinge die Listung oder Nicht-Listung als RNQP vorzuschlagen. Weiters sollte auf Basis der Angaben der Mitgliedstaaten das Produktionsvolumen und die Wertschöpfung der einzelnen Kulturen erhoben werden, um die wirtschaftliche Bedeutung der Kulturen im Binnenmarkt bewerten zu können. Darüber hinaus sollten auch allfällige Toleranzen bzw. Schwellenwerte für einen maximal zulässigen Befall bestätigt oder geändert werden und die geltenden besonderen Anforderungen bei den betroffenen Kulturen im Zusammenhang mit den jeweiligen Schädlingen überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Letztlich sollten auch die oft nur sehr vage formulierten Anforderungen bezüglich einzelner Schädlinge in den Vermarktungsrichtlinien überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.

Das Ergebnis des EPPO Projektes liegt nun vor und bildet die Grundlage für den Vorschlag der Kommission für die diesbezügliche Durchführungs-VO.

Die zuständige Arbeitsgruppe der EK hat bereits mit der Diskussion über diese Durchführungs-VO begonnen. Die Arbeiten sind jedoch noch nicht abgeschlossen. **DAHER SIND ALLE HIER AUFGEFÜHRTEN INFORMATIONEN ALS VORLÄUFIG ZU BETRACHTEN.**

Das BMNT bzw. die Fachexperten der AGES und des BFW waren in die bisherigen Arbeiten eingebunden und werden auch in der weiteren Diskussion die österr. Position vertreten.

Rechtliche Grundlagen

VO(EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen

Definition RNQP:

Der Schädling

- ist in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 37 der genannten EU-VO gelistet, wobei bestimmte Schädlinge, die aktuell als Quarantäneschädlinge (dzt. Anhang IIA2 der RL 2000/29/EG) eingestuft sind, bzw. Schädlinge, die in den geltenden Saat- und Pflanzgut-RL (siehe unten) gelistet sind, in diesen Durchführungsrechtsakt übernommen werden sollen;
- erfüllt folgende Kriterien:
 - o Er tritt im Gebiet der EU auf
 - o Er ist kein Quarantäneschädling bzw. kein potenzieller Kandidat für einen Quarantäneschädling
 - o Er wird hauptsächlich durch bestimmte Arten von Saat- bzw. Pflanzgut übertragen
 - o Er hat im Falle seines Auftretens inakzeptable, wirtschaftliche Auswirkungen im Hinblick auf die Verwendung als Saat- bzw. Pflanzgut zur Folge
 - o Sein Auftreten auf dem Pflanzgut kann durch wirksame und durchführbare Maßnahmen bekämpft werden

Vorschriften bezüglich der einzelnen Schädlinge bzw. der Erzeuger

- die Einschleppung in die EU bzw. die Ausbreitung von RNQPs innerhalb der EU auf Saat- oder Pflanzgut durch Unternehmer ist verboten
- es können Schwellenwerte für einen höchstzulässigen Befall, ggf. für die jeweiligen Qualitätsstufen (pre-basic, basic, certified, etc.) festgelegt werden
- Befallenes bzw. über dem Schwellenwert befallenes Saat- bzw. Pflanzgut ist nicht verkehrsfähig
- es können besondere phytosanitäre Anforderungen bezüglich einzelner Schädlinge festgelegt werden (z.B. Umgebung der Produktionsfläche muss frei von dem Schädling sein)
- Bei bestimmten Gattungen bzw. Arten ist ggf. anstelle der phytosanitären Anforderungen eine amtliche Zertifizierung gemäß Saat- bzw. Pflanzgutrecht vorgeschrieben
- die amtlichen Zertifizierungsverfahren gemäß Saat- bzw. Pflanzgutregelungen bleiben (vorerst) unverändert

- Erzeuger (Versorger) sind amtlich zu registrieren, sie sind für die Kontrollen zur Einhaltung der Anforderungen verantwortlich (ausgenommen amtliche Zertifizierung)
- Durch die Pflanzenschutzbehörde erfolgt nur eine „Überkontrolle“ der Betriebe
- Für das Saat- und Pflanzgut gilt eine Kennzeichnungspflicht (Pflanzenpass, Saatgut- bzw. Pflanzgutetikett)

Betroffene Kulturen bzw. Gattungen oder Arten (geltende EU-Vermarktungs-RL)

- Beta-Rüben RL 2002/54/EG
- Getreidesaatgut (laut Liste) RL 66/402/EG
- Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (laut Liste) RL 2002/57/EG
- Saatgut von Futterpflanzen (laut Liste) RL 66/401/EWG
- Pflanzkartoffeln RL 2002/56/EG
- Gemüsesaatgut (laut Liste) RL 2002/55/EG
- Gemüsepflanzgut (laut Liste) RL 93/61/EWG
- Weinreben RL 68/193/EWG
- Forstliches Vermehrungsgut (laut Liste) 1999/105/EG
- Zierpflanzenarten (laut Liste) RL 93/49/EWG
- Obstpflanzgut (laut Liste) 2014/98/EU
- Tabak, Hopfen

Aktueller Entwurf des Vorschlags der EK für die Listung von RNQPs bei Wein:

Part A

Plants for Planting in the form of material for the vegetative propagation of the vine within the meaning of Directive 68/193 + references

Bacteria		Threshold of presence of RNQP on the plant for planting – Tolerance level (%)			
RNQPs	Plant species	Pre-Basic	Basic	Certified	Conformitas Agraria Communitatis (CAC)
Candidatus Phytoplasma solani	Vitis	0%	0%	0%	0%
Xylophilus ampelinus	Vitis vinifera	0%	0%	0%	0%
Insects and mites		Threshold of presence of RNQP on the plant for planting – Tolerance level (%)			
RNQPs	Plant species	Pre-Basic	Basic	Certified	CAC
Viteus vitifoliae	Vitis ¹	0%	0%	0%	0%
Viteus vitifoliae	Vitis ²	Lowest possible level	Lowest possible level	Lowest possible level	Lowest possible level
Viruses, viroids, virus-like diseases and phytoplasmas		Threshold of presence of RNQP on the plant for planting – Tolerance level (%)			
RNQPs	Plant species	Pre-Basic	Basic	Certified	CAC
All viruses together	Vitis	0%	1%	5%	10 %
Arabis mosaic virus	Vitis	0%	0%	0%	5 % for nepoviruses (Arabis mosaic virus, Grapevine fanleaf virus and Cherry leaf roll)

¹ In case of non-grafted plants of *V. vinifera*

² In the case of grafted plants of *V. vinifera*

This draft has not been adopted or endorsed by the European Commission. Any views expressed are the preliminary views of the Commission services and may not in any circumstances be regarded as stating an official position of the Commission. The information transmitted is intended only for the Member State or entity to which it is addressed for discussions and may contain confidential and/or privileged material.

					virus)
Arabis mosaic virus	Vitis	0%	0%	0%	Practical freedom for individual virus 5 % for nepoviruses
Cherry leaf roll virus	Vitis	0%	0%	0%	Practical freedom for individual virus 5 % for nepoviruses
Grapevine fanleaf virus	Vitis	0%	0%	0%	Practical freedom for individual virus 5 % for nepoviruses
Grapevine fleck virus	Vitis species and their hybrids, except <i>Vitis vinifera</i>	0%	0%	0%	Practical freedom for individual viruses 10 % for all viruses together
Grapevine leafroll associated virus 1	Vitis	0%	0%	0%	Practical freedom
Grapevine leafroll associated virus 3	Vitis	0%	0%	0%	Practical freedom